

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Immobilien-Management Duisburg zur Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)



1. Allgemeines

Für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Immobilien-Management Duisburg (IMD) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur durch ausdrückliche schriftliche Anerkennung des IMD Vertragsbestandteil. Ein Widerspruch des IMD gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist nicht erforderlich.

2. Verfahren

IMD verfährt bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen grundsätzlich nach der VOL/A. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf deren Anwendung.

3. Angebot

- 3.1 Bestandteile des Angebotes sind
 - die Leistungsbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen,
 - etwaige Ergänzende und Besondere Vertragsbedingungen des IMD,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des IMD zur VOL,
 - die technischen und fachlichen Vorschriften für die jeweilige Leistung,
 - die Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 3.2 Für das Angebot sind grundsätzlich die vom IMD ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Elektronisch erstellte Angebote werden nur zugelassen, wenn die Urschrift der Leistungsbeschreibung vom Bieter als allein verbindlich anerkannt wird.
- 3.3 Das Angebot ist zweifelsfrei mit Tinte, Kugelschreiber oder maschinenschriftlich auszufüllen.

4. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten bis zur Lieferung bzw. Leistungserfüllung durch den Auftragnehmer. In die angebotenen Nettopreise sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszulagen, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherung usw.) einzukalkulieren.

5. Bestellungen

Bestellungen des IMD erfolgen schriftlich. Mündlich erteilte Bestellungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

6. Weiterbeauftragung

Der Auftragnehmer darf seine vertraglichen Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IMD auf Dritte übertragen. Bei der Einholung entsprechender Angebote Dritter sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

7. Ausführungsunterlagen

Alle Maße, die zur Leistungserbringung – d.h. insbesondere für die Herstellung und/oder zum Einbau bestimmter Teile – notwendig sind, hat der Auftragnehmer verantwortlich an der Aufbaustelle zu nehmen.

8. Güte der geschuldeten Leistung

Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu geschuldeten Leistung maßgebend und gelten als zugesichert.

9. Lieferung

- 9.1 Lieferungen haben frachtfrei einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

- 9.2 Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug.

10. Sicherungspflicht des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung seiner Lieferung erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden. Er hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, freizustellen.

11. Abnahme, Erfüllung und Gefahrübergang

- 11.1 Der Auftragnehmer hat IMD auf seine Kosten die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung zu ermöglichen. Die bloße Entgegennahme stellt keine Abnahme dar.
- 11.2 Der Gefahrübergang auf IMD erfolgt im Zweifel erst nach Lieferung der Ware an den Erfüllungsort.
- 11.3 Bei Versand von Waren trägt der Auftragnehmer die Transportgefahr. Bei Untergang oder Verschlechterung der Waren hat er umgehend Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf einem Verschulden des IMD beruhen.
- 11.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

12. Rechnungen

- 12.1 Rechnungen (Schlussrechnungen, Teilrechnungen, Abschlagszahlungen) sind unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums bei IMD einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 12.2 Von den **Schlussrechnungen** sind vereinnahmte Teilentgelte und die auf sie entfallenden Umsatzsteuerbeträge abzusetzen.
- 12.3 Für selbständige, wirtschaftlich teilbare Leistungen (Teillieferungen, Teilleistungen) können nach Vereinbarung **Teilrechnungen** eingereicht werden.
- 12.4 **Abschlagszahlungen** können bis zu einer Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) von 100.000,- EUR jeweils nach der Erbringung von Teilleistungen gefordert werden, die einem Anteil von 25% der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) entsprechen. Bei Nettoauftragssummen (exkl. Nachträge) von über 100.000,- EUR müssen die geleisteten Arbeiten, für die eine Abschlagssumme begehrt wird, jeweils einen Anteil von 20% der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) ausmachen.
- 12.5 In Rechnungen, die von Firmen außerhalb des EU-Binnenmarktes eingereicht werden, ist keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auszuweisen.
- 12.6 Rechnungen, die ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Binnenmarkt) ansässiger Unternehmer im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs über seine Leistung erstellt, sollen neben den üblichen Angaben (Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, Zeitpunkt der Lieferung sowie Entgelt) folgende Merkmale aufweisen:
- Angabe der USt-IDNr., die dem Lieferer von seinem Heimatstaat erteilt worden ist;
 - Angabe der USt-IDNr., die dem öffentlichen Auftraggeber (Stadt Duisburg) erteilt wurde (USt-IDNr. DE 119 554 663);
 - Keine Angabe einer ausländischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);
 - Hinweis auf die in dem anderen Mitgliedstaat geltende Umsatzsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Leistung.
- 12.7 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den hierzu gehörenden Originalunterlagen einzureichen; ausnahmsweise können weitere Ausfertigungen gefordert werden.

13. Zahlungsweise

- 13.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, leistet IMD die Zahlung wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang. Ist die Leistung bei Rechnungseingang noch nicht erfüllt, beginnen die vorgenannten Fristen mit der Erfüllung zu laufen.
- 13.2 Vorauszahlungen zur Beschaffung von Material werden grundsätzlich nicht gewährt.
- 13.3 Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur bezüglich unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Forderungen oder dann zu, wenn eine Vorleistungspflicht des IMD ausdrücklich vereinbart wurde.

14. Wettbewerbsbeschränkungen

- 14.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen Betrag i.H.v. 3 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt worden ist.
- 14.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Ziff. 2 VOL/B bleiben unberührt.
- 14.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
 - Empfehlungen, ausgenommen der nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung - GWB – zulässigen.
- Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

15. Ausbeuterische Kinderarbeit

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die ILO-Kernarbeitsnormen einhält und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbietet.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist die jeweils vereinbarte Lieferanschrift bzw. der Ort der Leistungserbringung.
- 16.2 Gerichtsstand ist Duisburg.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieser ZVB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.